

Landesamt für Umwelt
Abteilung Umweltschutz 1
Frau Lysann Weser
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Unser Zeichen
DBR/MIL

Telefondurchwahl
343-143

Datum
19.04.2023

**Stellungnahme des WSE zum „Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG); Antrag der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 15.03.2023 auf wesentliche Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen nach § 16 Abs. 1 BlmSchG mit Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BlmSchG am Standort 15537 Grünheide (Mark)“ Reg.-Nr.: G01423, Gesch.-Z.: LFU-T13-3841/929+67#106803/2023
Hier: 1. Teilgenehmigung für die Änderungen an bestehenden Produktionsgebäuden und Produktionsanlagen**

Sehr geehrte Frau Weser,

durch Ihr Schreiben vom 15.03.2023 wurde der WSE zur Stellungnahme aufgefordert.

Eine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage ist mit den derzeitigen vorliegenden Informationen nicht möglich. Insbesondere fehlen Informationen zu den Antragsgegenständen der 2. und 3. Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG.

Zu den bereits vorliegenden Unterlagen gibt der Wasserverband folgende Stellungnahme ab:

Nach den Angaben im UVP-Bericht wird eine Fläche von 1.038.842 m² versiegelt und 962.473 m² überbaut werden, was Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung hat. Ebenfalls ist abermals eine Grundwasserabsenkung mit einer Entnahmemenge von ca. 61.000 m³ erforderlich.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen (vom 15.03.2023) ist festzustellen, dass das Vorhaben im Einzugsgebiet der Wasserfassung Hohenbinder Straße – Neu Zittauer Straße liegt, und somit direkten Einfluss auf die öffentliche Trinkwasserversorgung haben wird.

Bei Nutzung der Entnahmemengen aus dem aktuellen Wasserrecht wird der zu schützende Bereich erheblich größer als die bisher ausgegrenzte Trinkwasserschutzzone sein. Dieser Tatsache ist in den Planungen Rechnung zu tragen.

Der WSE fordert daher, dass bei der Prüfung die Maßstäbe für Vorhaben innerhalb einer Trinkwasserschutzzone angelegt werden.

Nach den eingereichten Unterlagen wird der Zustand des Grundwassers durch ein Pegelnetz und ein Beschaffenheitsmonitoring überwacht. Das dem WSE bisher bekannte Monitoring ist fachlich unzureichend (siehe dazu Beratung v. 04.01.23 beim LOS). Das Monitoringkonzept ist zu überarbeiten und die Umsetzung dem Antragssteller aufzugeben. Die Informationspflicht an den WSE ist festzuschreiben.



Dem UVP-Bericht (GfBU, 09.03.2023) zufolge, (Kapitel 6.1.9 „Wasser/Abwasser“), „gibt es [...] im Brandfall einen Bedarf an Löschwasser. Das benötigte Wasser [...] ausschließlich aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bezogen werden.“ Wir bitten um Klarstellung, dass keine Versorgung mit Löschwasser aus dem Trinkwassernetz erfolgt. Die Löschwasserbereitstellung ist nicht Bestandteil des bestehenden Vertrages mit dem WSE.

Weiterhin ist unter Kapitel 4.2 „Löschwasser“ vermerkt, dass „für den unwahrscheinlichen Fall, dass es zeitgleich zu einem erneuten Brand kommt, kann der Entwässerungskanal und das Regenrückhaltebecken als zusätzliches Rückstauvolumen genutzt werden“. Es ist zu gewährleisten, dass es sich beim „Entwässerungskanal“ nicht um den Schmutzwasserkanal handelt, dessen Schmutzwasser in das System des WSE übergeben wird.

Weiterhin soll eine werksinterne Schmutzwasseranlage errichtet werden (Kapitel 10.1/4.3), deren Zweck darin besteht, „die sonst indirekt einzuleitenden Schmutzwasser aufzubereiten“. Dabei soll die Indirekteinleitung in das System des WSE weiterhin 151 m³/h nicht überschreiten und auch die Beschaffenheit des Schmutzwassers soll sich nicht ändern. Durch die mechanische sowie biologisch-chemisch-Reinigungsstufe ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Beschaffenheit ändern wird. Bereits jetzt werden die vereinbarten Grenzwerte der Schmutzwasserbeschaffenheit nicht eingehalten.

Der WSE fordert, den Nachweis, dass auch mit dem Betrieb der SWA die vereinbarten Grenzwerte der Schmutzwasserbeschaffenheit eingehalten werden.

Die Verfahrensbeschreibung für die Schmutzwasseranlage (SWA) sowie auch der geplante Einsatz von Faultürmen lassen vermuten, dass der Vorhabenträger eine eigenständige Industriekläranlage plant. Der WSE fordert klarzustellen, ob der Vorhabenträger eine Industriekläranlage zur Ableitung von Schmutzwasser in ein Gewässer betreiben möchte. Eine klassische Industriekläranlage mit Ableitung in ein Gewässer lehnt der WSE ab.

In den Organisatorischen Schutzmaßnahmen (Kapitel 1, 1.3 „Ergänzende Unterlagen“) wird ein Havarieplan erwähnt, welcher nicht weiter ausgeführt wird. Der WSE fordert, dass er auch bei Unregelmäßigkeiten und Unfällen auf dem Betriebsgelände oder in dessen Umfeld, welche unterhalb der Schwelle eines Störfalls liegen, sofort durch den Vorhabenträger informiert wird. Die Relevanz ist durch den WSE einzuschätzen.

Durch das Verkehrskonzept, Ver- und Entsorgungskonzept (Schlegel, 09.03.2023) wird in Kapitel 2.8 „Trinkwassersystem“ darauf eingegangen, dass „lokal auf den Verbrauch abgestimmte Druckerhöhungsstationen vorgesehen“ werden. Jegliche Rückwirkungen auf das Trinkwasserversorgungssystem des WSE sind auszuschließen.

Im Kapitel 1 Unterkapitel 2.5.1 „Bewertung der abwassertechnischen Erschließung – Erste TGA“, wird ausgeführt, dass „die Erhöhung der stündlichen und jährlichen Abwasservolumenströme [...] über die bestehende Erschließungsvereinbarung mit dem örtlichen Versorgungsunternehmen vertraglich gesichert“ ist. Eine Erhöhung der Volumenströme und absoluten Mengen über das vertragliche Maß hinaus, schließt der WSE aus.

Mit freundlichen Grüßen



André Bähler
Verbandsvorsteher